

# AN UNTERNEHMEN

## Information zum Reverse-Charge-Verfahren



**Im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen gelten eigene umsatzsteuerliche Regelungen:**

### **ANWENDUNG VON REVERSE CHARGE AUF UMSÄTZE MIT ALTEISEN UND SCHROTT**

Ab dem 01.07.2007 gelten für Umsätze von Abfallstoffen die Bestimmungen der Schrott-Umsatzsteuerverordnung (Schrott-UStV – BGBl. II Nr. 129/2007 i.d.g.F.).

Durch das Reverse-Charge-Verfahren kommt es zum Übergang der Umsatzsteuerschuld vom (wie bisher) leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger (Warenempfänger). Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist und die Schrottlieferung in Österreich steuerbar und steuerpflichtig ist. Diese Neuregelung bewirkt, dass die Steuerschuld und der Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger zusammenfallen. Steuerausfälle werden damit verhindert.

Rechnungen (ausgestellt vom leistenden Unternehmen) bzw. Gutschriften (ausgestellt vom Leistungsempfänger) haben in diesem Zusammenhang folgende Merkmale aufzuweisen:

- Angabe der UID-Nummer des Leistungsempfängers und auch des Leistenden
- Zusätzlicher Vermerk: „Übergang der Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d UStG 1994“
- Ausstellung der Rechnung mit dem Nettobetrag, ohne Ausweis von Umsatzsteuer

Wir bitten Sie dies bei Ihrer Rechnungsstellung zu berücksichtigen. Vielen Dank!

### **ANWENDUNG VON REVERSE CHARGE AUF UMSÄTZE MIT METALLEN U. HALBZEUGEN**

Mit Inkrafttreten der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung (UStBBKV – BGBl. II Nr. 369/2013 i.d.g.F.) per 01.01.2014, besteht nun auch für Lieferungen von bestimmten Metallen und Metallhalbzeugen an Unternehmen eine Verpflichtung zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (R/C).

Beträgt das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt weniger als 5000 Euro, kann der liefernde Unternehmer gemäß § 2 Z 4 lit. b UStBBKV auf die Anwendung des R/C verzichten.

Für Umsätze ab einem Nettobetrag von 5000 Euro ist die Anwendung des R/C jedoch verpflichtend. In diesen Fällen ist die Umsatzsteuer nicht gesondert auszuweisen. Es bedarf allerdings eines entsprechenden Vermerkes zur Übergang der Steuerschuld auf der Rechnung und die zusätzliche Angabe der UID-Nummer sowohl vom Leistungsempfänger als auch vom Leistenden selbst.

**Das R/C wird bei Rechnungsbeträgen ab EUR 5000 auf folgende Warengruppen angewandt:**

- Bleche
- Stabstähle und Profileisen
- Träger
- Laufrohrprofile, Rollapparate und Zubehör

Diese Regelung betrifft sämtliche Stahl- und Edelstahlgütern, sowie alle Nirosta- und Alu-Qualitäten.

**Das R/C wird nicht angewandt (in all diesen Fällen werden 20 % USt ausgewiesen):**

- Auf sämtliche Formrohre und Rundrohre [der tatsächliche Rechnungsbetrag spielt hier keine Rolle!]
- Bei allen Rechnungsbeträgen unter 5000 Euro netto gemäß § 2 Z 4 lit. b UStBBKV

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.